

Fall (50 Punkte):



Die Patentanwälte P, A, B und C betreiben in der Rechtsform einer PartG mbB eine Patentanwaltskanzlei. C ist angestellter Anwalt, er ist zwar nicht im Partnerschaftsregister als Partner genannt, aber als solcher sowohl auf der Homepage als auch auf den Briefköpfen der Kanzlei. M schließt mit der Kanzlei einen Vertrag. A berät den M wegen einer Patentanmeldung. Beide sind der Ansicht, dass zu einem Problem, das aufgetaucht ist, das Gutachten eines renommierten Sachverständigen eingeholt werden sollte. M bittet A darum, dies zu veranlassen. A schreibt nun auf einem Briefbogen mit dem Briefkopf der Kanzlei an den Gutachter G:

„Wir sind von unserem Mandanten M gebeten worden, vor der möglichen Anmeldung eines Patentes zu dem Problem X ein Gutachten einzuholen. Wir bitten Sie, ein entsprechendes Gutachten zu erstellen. Die notwendigen Unterlagen fügen wir bei. Das Honorar sollte 40.000 € nicht übersteigen.“

G teilt A mit, er übernehme den Gutachtenauftrag und verlange 53.000 € als Honorar. A antwortet, das Honorar von 53.000 € könne er nicht akzeptieren. G schreibt an A zurück, es sei ein bedauerliches Versehen, er habe sich verschrieben; das Honorar soll 35.000 € betragen und nicht 53.000 €. Darauf antwortet A, damit sei er einverstanden.

G erstellt das Gutachten und fordert nun von der Gesellschaft die Zahlung von 35.000 €. A schreibt an G und weist darauf hin, dass G das Honorar nur von M verlangen könne.

Von wem kann G Zahlung von 35.000 € verlangen?

Abwandlung 1 (80 Punkte):

Angenommen, G hat einen Zahlungsanspruch gegen die Gesellschaft. Nach Abschluss des Vertrages mit G ist der Seniorpartner P mit Wirkung zum 31. Dezember 2018 aus der Gesellschaft ausgeschieden. Z tritt mit Wirkung zum 1. Februar 2019 in die Gesellschaft ein.

Könnte G im Mai 2020 von A, B und C sowie von P oder Z die Zahlung von 35.000 € verlangen?

Abwandlung 2 (50 Punkte):

Die oben genannte Kanzlei übernimmt u.a. für den Mandanten K die Überwachung und Einhaltung der von ihm zu zahlenden Jahresgebühren für seine Patente. Patentanwalt B, der intern für die Überwachung und Zahlung verantwortlich ist, hat es versäumt die fällige Jahresgebühr für ein Patent des K rechtzeitig zu zahlen. Da die verspätete Zahlung nicht mehr heilbar ist, möchte K von Ihnen wissen, ob er einen Schadensersatzanspruch wegen weggefallener Lizenzgebühren i.H.v. 500.000 € gegen die Gesellschaft bzw. gegen die Gesellschafter geltend machen könnte.